

RS UVS Steiermark 1993/03/10 30.5-74/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1993

Rechtssatz

Es ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal nach § 5 Abs 1 Stmk Kehrordnung, daß der Eigentümer bzw Verfügungsberchtigte der zu reinigenden Anlage nicht dafür gesorgt hat, daß die Reinigung an dem gemäß § 4 Abs 1 und 3 leg cit festgelegten Tag ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte.

Schlagworte

Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at